Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 35 (1978)

Heft: 1-2

Artikel: Wie können zu grosse Baugebiete geändert werden? Politische Gesichtspunkte

Autor: Loretan, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-782498

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wie können zu grosse Baugebiete geändert werden? Politische Gesichtspunkte

Von Dr. W. Loretan, Stadtammann und Grossrat, Zofingen

I.

Auch im Kanton *Aargau* stehen wir zurzeit in der Übergangsphase von der Planung für eine Schweiz der 10 Millionen und einen Aargau mit 1 Million Einwohner zur Redimensionierung der Baugebiete. Gewisse Politiker holen sich zurzeit sogar Lorbeeren, wenn sie die sogenannte Planungseuphorie der sechziger und der beginnenden siebziger Jahre an den Pranger stellen und nach der Verkleinerung der Baugebiete rufen. Über den Tatbestand, dass in praktisch allen Gemeinden unseres Kantons die in Zonenplänen ausgeschiedenen Baugebiete im Hinblick auf die realistischerweise zu erwartende Bevölkerungszunahme zu gross angelegt sind und damit zur Streubauweise geführt haben, sind sich die Politiker einig. Über die Massnahmen, die zur Verkleinerung führen sollen, geht indessen der Streit, vor allem darüber, auf welcher *Ebene* diese Erkenntnis durchgesetzt werden soll: «unten» aus eigener Einsicht oder «von oben» (was nach «Diktat» und «Landvogt» riecht).

Auf *regionaler Ebene* wird an Entwicklungskonzepten gearbeitet. Der bislang einzige rechtskräftige Regionalplan, derjenige der Region Wiggertal, enthält gerade im Siedlungsteil keine planerischen Vorgaben, da er in der Zeit vor den kantonalen Baugesetzen der Kantone Aargau und Luzern erarbeitet wurde und daher die rechtskräftigen Zonenpläne der Gemeinden übernehmen musste.

Auf *kantonaler Ebene* gibt es keine Richtlinien, zum Beispiel einen Gesamtplan, der Massstäbe setzt für die Ausdehnung der Baugebiete in den Gemeinden. Auch der als verwaltungsinterner Entwurf vorliegende Gesamtplan über die Ausscheidung Baugebiet – Kulturland wird kaum einen prägnanten Massstab setzen, da er die rechtskräftigen Zonenpläne der Gemeinden weitgehend übernimmt. Die Abteilung Raumplanung hat zwar den Regionalplanungsgruppen und den Gemeinden Bevölkerungsprognosen übermittelt, die einen sehr bescheidenen Bevölkerungsanstieg bis zum Jahre 1990 prognostizieren, was immerhin ein deutlicher Fingerzeig ist, in welche Richtung die Ortsplanungen in Zukunft gehen sollen.

Die Gemeinden sind somit bei der Überarbeitung ihrer Ortsplanungen ohne generelle Richtlinien der übergeordneten Planungsstufen. Je nach politischem Standort wird dies als Nachteil oder Vorteil gewertet.

II.

Der Gemeindepolitiker steht bei der Beantwortung der im Titel angeführten Frage «Wie können zu grosse Baugebiete geändert werden?» zunächst unter dem Zwang, Entschädigungsforderungen auszuweichen. Eine nähere Begründung erübrigt sich angesichts der derzeitigen Wirtschaftslage und der finanziellen Situation mancher Gemeinden. *Rückzonungen* bisher in erster oder auch in zweiter Etappe eingezonten Landes lassen sich also praktisch nur dort vornehmen, wo die Erschliessung ganz oder teilweise fehlt. Dass sie vorgenommen werden sollten, ist nach dem bereits Dargelegten klar. Es empfiehlt sich bei der Überarbeitung von Ortsplanungen, anstelle von breitspurigen Entwicklungskonzepten in Varianten eher den bestehenden Erschliessungsgrad in der Gemeinde möglichst genau aufzunehmen. Gestützt auf die präzise Definition des aargauischen Baugesetzes über die Erschliessung bzw. die Baureife eines Grundstücks kann beurteilt werden, wo eine Rückzonung riskiert werden kann und wo nicht.

Wo Rückzonungen gemäss der dargestellten Praxis nicht vertretbar sind, greift man zum System der *Etappierung* = Reduktion des Baugebiets auf Zeit (Pfisterer). Dabei ist zu unterscheiden zwischen Baugebiets- oder Planungsetappierung einerseits und Erschliessungsetappierung oder Etappenplanung anderseits. Bei der *Baugebietsetappierung* wird das Baugebiet in der Regel in zwei Etappen eingeteilt, die ungefähr für folgende Zeiträume bestimmt sind: erste Etappe (Baugebiet) für 10 bis 15 Jahre, zweite Etappe (Siedlungsgebiet) für 20 bis 25 Jahre. Mit der *Erschliessungsetappierung* wird das Baugebiet erster Etappe in Übereinstimmung mit der Investitions- und Finanzplanung der Gemeinde in Tranchen erschlossen, das heisst mit der nötigen Infrastruktur versehen.

Soll die Baugebietsetappierung zum Erfolg führen, das heisst die Streubauweise innerhalb des an sich immer noch reichlich ausgeschiedenen Bau- und Siedlungsgebiets verhindern und einen geordneten Ablauf der Besiedlung gewährleisten, muss dafür gesorgt werden, dass die zweite Etappe im Grundsatz erst zum Zuge kommen kann, wenn das eigentliche Baugebiet (erste Etappe) überbaut ist. Wesentlichstes Hindernis für die Erfüllung dieser Idealforderung ist die Erscheinung der *Baulandhortung,* die allerdings im Zeichen eher sinkender Baulandpreise abnehmen dürfte; umgekehrt ist natürlich auch die Nachfrage nach Bauland zurückgegangen.

III.

Die in Bau- und Zonenordnung aargauischer Gemeinden *bisher* übliche Formulierung für das zusätzliche Baugebiet ist unter dem genannten Gesichtswinkel ungenügend. Sie lautet: «Das zusätzliche Baugebiet kann vom Gemeinderat ganz oder teilweise in definitives umgewandelt werden, wenn die zweckmässige Erschliessung mit Strassen, Wasser (inkl. Brandschutz), Kanalisation und elektrischer Energie aufgrund eines Überbauungsplans technisch und finanziell sichergestellt

ist. Die Umwandlung ist dem Baudepartement mitzuteilen. – Vor der Umwandlung ist die Gemeinde zu keinerlei finanziellen Leistungen an die Erschliessung dieser Gebiete verpflichtet.»
In der Praxis lassen die Gemeinden, auch ohne dass die Voraussetzung des Überbauungsplans erfüllt ist, Bauten im sogenannten zusätzlichen Baugebiet zu, wenn die Erschliessung vom Bauherrn übernommen wird. Von einer echten Baugebietsetappierung kann somit keine Rede sein. Es handelt sich um eine «unechte zweite Etappe».

IV.

Hier hakte nun vor rund anderthalb Jahren die grossrätliche Strassenbaukommission bei der Vorbehandlung von Ortsplanungen, die dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet wurden, ein.
Sie setzte in verschiedenen Fällen, so vor allem in den Ortsplanungen Biberstein und Tägerig, die unter dem Schlagwort «Bibersteiner Artikel» bekanntgewordene Verschärfung der Umwandlungsbestimmung durch. Der *Text* lautet:
«Das zusätzliche Baugebiet (2. Etappe, im Zonenplan bandiert) ist für eine der Entwicklung der Gemeinde entsprechende spätere Überbauung vorgesehen.
Das zusätzliche Baugebiet kann erst zur Überbauung freigegeben werden, wenn die Umwandlung in definitives Baugebiet vorgenommen worden ist.
Das zusätzliche Baugebiet kann ganz oder teilweise in definitives Baugebiet umgewandelt werden, wenn
- das definitive Baugebiet weitgehend überbaut ist,
- die Entwicklung der Gemeinde die Umwandlung erfordert,
- die finanzielle Lage der Gemeinde die Umwandlung und Freigabe zur Überbauung erlaubt,
- die zweckmässige Erschliessung mit Strassen, Wasser (inkl. Brandschutz), Kanalisation und elektrischer Energie aufgrund eines Überbauungsplanes technisch und finanziell sichergestellt ist.

Die Umwandlung wird durch den Gemeinderat vorgenommen. Sie bedarf der vorgängigen Zustimmung durch das kantonale Baudepartement.
Vor der Umwandlung ist die Gemeinde zu keinen finanziellen Leistungen an die Erschliessung dieser Gebiete verpflichtet.
Erweist sich bei der Umwandlung eine Zonenänderung als notwendig, so ist das Verfahren gemäss kantonalen Vorschriften durchzuführen.»
Die grossrätliche Strassenbaukommission wollte damit die zweite Etappe von einem «Erschliessungsvehikel» zu einem echten Instrument der Baugebietsetappierung machen. Es ist nun allerdings verständlich, dass Gemeinden, die jahrelang an ihren Ortsplanungen herumlaborierten, damit schon vor Inkrafttreten des Baugesetzes begonnen und diese mühselig genug unter Eingehen von vielfachen Kompromissen durch die Gemeindeversammlung gesteuert hatten, rebellieren, wenn ihnen das Parlament im Genehmigungsverfahren eine verschräfte Etappierungsbestimmung auferlegt. Die neue Praxis des Grossen Rates und der grossrätlichen Strassenbaukommission musste die Gemeinden um so empfindlicher treffen, als bekanntlich nach § 147 Abs. 1 BauG die Gemeindebauvorschriften mit der Annahme durch das zuständige Gemeindeorgan in Kraft treten. Der Konflikt zwischen den beiden Planungsstufen «Kantonalplanung» und «Gemeindeplanung» dürfte indessen zumindest auf der parlamentarischen Ebene des Grossen Rates von vorübergehender Natur sein. Denn nunmehr wird den Gemeinden, da wo es angezeigt ist, der «Bibersteiner Artikel» bereits im Vorprüfungsverfahren vom Baudepartement empfohlen.

V.

Im erwähnten Konflikt nehmen die *«Gemeindeautonomisten»* folgenden Standpunkt ein:
«Wenn sich die Regierung heute das Recht ausnimmt, den Gemeinden Bedingungen aufzuerlegen, wie sie der ‚Bibersteiner Artikel' enthält, so überschreitet sie und in der Folge auch der Grosse Rat die ihr im Baugesetz eingeräumten Befugnisse. Der ‚Bibersteiner Artikel' ist nicht mehr und nicht weniger als eine pauschale Ermächtigung an den Kanton, die bauliche Entwicklung der einzelnen Gemeinden durch einen zentralistisch technokratisch aufgebauten Apparat zu steuern . . .
Nachdem es den Anschein macht, als wolle der Kanton den ‚Bibersteiner Artikel' im Rahmen des Genehmigungsverfahrens allen Gemeinden aufzwingen, muss man das Problem *auch von der politischen Seite betrachten.* Zweifellos spielt sich der Kanton mit dem ‚Bibersteiner Artikel' eine ausschlaggebende Rolle zu, die ihm nach den im Aargau geltenden politischen Grundsätzen nicht zusteht. Erschwerend fällt dabei ins Gewicht, dass die Bedingungen zur Umwandlung einer zusätzlichen in eine definitive Zone so gefasst sind, dass sie dem Baudepartement in jedem Falle die Möglichkeit geben, die Umwandlung zu verhindern. Überlegt man sich, dass die Gemeinde bei der Ausdehnung des Baugebiets ganz und gar vom Wohlwollen des aargauischen Baudepartements abhängen soll, so läuft es jedem für eine gesunde Gemeindeautonomie eintretenden Mitbürger kalt den Rücken hinunter . . .
Zweckmässig und für die Gemeinden annehmbar wäre es, wenn sich die Voraussetzungen zur Umwandlung auf zwei Bedingungen beschränken würden, und zwar:
- wenn das definitive Baugebiet der entsprechenden Zonenart weitgehend überhaupt oder nicht käuflich ist,
- wenn die zweckmässige Erschliessung mit Strassen, Wasser, Kanalisation und elektrischer Energie aufgrund eines Überbauungs- oder Gestaltungsplans technisch und finanziell sichergestellt ist.

Hingegen könnte man sich mit Recht die Frage stellen, ob es nicht angezeigt wäre, die Umwandlung in die Hände der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrats zu legen und nicht in jene des Gemeinderats. Dem Beschluss auf Umwandlung kommt kommunalpolitisch eine so grosse Bedeutung zu, dass es sicher erwünscht wäre, wenn das Volk bzw. die Volksvertretung mitsprechen könnte.
Für den Kanton dürfte es ausreichen, wenn das aargauische Baudepartement von der Umwandlung benachrichtigt würde.» (Aus der Begründung des Postulats Adolf Fuchs, Mellingen, vom 1. Juli 1975 betreffend Überprüfung des sogenannten «Bibersteiner Artikels».)
Über die Berechtigung und Tragweite der vier Voraussetzungen für die Umwandlung von zusätzlichem in definitives Baugebiet kann man tatsächlich diskutieren. Die «Gemeindeautonomisten» anerkennen den Grundsatz, dass eine Umwandlung erst dann in Frage kommt, wenn das Baugebiet erster Etappe *der entsprechenden Zonenart* – und dies scheint mir vernünftig zu sein – weitgehend überbaut ist, und sie fügen im Gedanken an die Baulandhortung bei: *oder nicht käuflich ist.* Sie postulieren dazu, die Umwandlung in die Hand der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrats (mit fakultativem Referendum) zu legen. Die Differenzen scheinen mir hier gar nicht so enorm zu sein. *Wo sich die Geister*

trennen, ist die vorgängige Zustimmung des Baudepartements, wie sie der «Bibersteiner Artikel» enthält.

VI.

In einem vor einigen Monaten erschienenen Artikel des aargauischen Planungschefs, Dr. Jürg Merz, wird der *kantonale Zustimmungsvorbehalt wie folgt begründet:*

«– Die Etappierung zu grosser Baugebiete steht als Alternative zur Auszonung. Sie muss daher wirksam ausgestaltet werden, so dass sie tatsächlich zu einem Planungs- und Führungsinstrument der Behörden wird und nicht wie die bisherige Etappierungsordnung Spielball privater Interessen bleibt.
Jedenfalls stünde, wie die Praxis zeigt, die Etappierung als Planungsmassnahme auf schwachen Füssen, wenn nicht ein Zustimmungsvorbehalt zur Umwandlung durch eine kantonale Instanz vorgesehen würde.

– Die Behauptung einer Beschränkung der Gemeindeautonomie scheitert bereits am Art. 95 Abs. 2 der Staatsverfassung.

– Der Zustimmungsvorbehalt ist auch ein Schutz für die Gemeinden, die nach wie vor einem Druck seitens der Grundeigentümer ausgesetzt sein können. Mit ihm ist aber auch eine gleichartige Handhabung der Umwandlung in allen Gemeinden gewährleistet, das heisst es wird eine Praxis entstehen.

– Der Zustimmungsvorbehalt erlaubt es zudem den Vorprüfungsinstanzen – und das ist bei der heutigen Übergangssituation, wo Zonenpläne aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Baugesetzes zur Genehmigung anstehen, von Bedeutung – bei der Beurteilung der Grösse der ausgeschiedenen Baugebiete in kritischen Fällen von einer Auszonung abzusehen, was bei der bisherigen Regelung der Zonen 2. Etappe ausgeschlossen wäre.

Im übrigen darf dieser Zustimmungsvorbehalt nicht überbewertet werden: Raumplanung und Realisierung können erfolgreich nur auf der Basis der Kooperation betrieben werden, das weiss auch das aargauische Baudepartement. Es wird sich daher einer begründeten Umwandlung nicht entgegenstellen. Zudem besteht bekanntlich eine parlamentarische Kontrolle der Verwaltungstätigkeit.»

VII.

Ob der Voraussetzungskatalog des «Bibersteiner Artikels» der Weisheit letzter Schluss ist, sei dahingestellt, dies vor allem auch deshalb, weil die Ortsplanung der Gemeinde Biberstein mit ihren ausgedehnten Zonen zweiter Etappe doch ein Sonderfall war. Ebenso mag hier offenbleiben, ob der Zustimmungsvorbehalt vor dem Baugesetz wirklich standhält. *Politisch* gesehen scheint er mir für aargauische Verhältnisse doch etwas weit zu gehen. Ich habe vor kurzem im Grossen Rat bei der Diskussion über die Überweisung des Postulats Fuchs, Mellingen, den Standpunkt vertreten, man sollte, wie es der Planungschef im zitierten Presseartikel im übrigen antönte, eher eine *kooperative Lösung* suchen. Etwa so, dass die Formulierung lautet:
«Die Umwandlung wird durch den Gemeinderat im vorgängigen Einvernehmen mit dem kantonalen Baudepartement vorgenommen.»
So formuliert es denn auch die neue *Ortsplanung Zofingen,* die unmittelbar vor der öffentlichen Auflage steht.
Ich bin überzeugt, dass auf dieser kooperativen Basis in jedem Fall eine Lösung gefunden werden kann. Sollte es einmal «harzen», stehen immer noch die parlamentarischen Mittel (vor oder hinter den Kulissen) zur Verfügung.
Die Kompetenzzuweisung für den Umwandlungsbeschluss an die *Generalversammlung bzw. den Einwohnerrat* scheint eher problematisch zu sein. Denn damit wird die Umwandlung von zweiter in erste Etappe von einem Verwaltungs- zu einem planerischen Akt. Dies hat zur Folge, dass das Verfahren für Erlass und Änderung von Gemeindebauvorschriften mit Vorprüfung, öffentlicher Auflage, Gemeindeversammlungs- bzw. Einwohnerratsbeschluss und grossrätlicher Genehmigung durchgespielt werden muss. Dies würde meiner Meinung nach zu einer überflüssigen *weiteren Aufblähung der Planungsbürokratie führen.*
Dass der Kanton gestützt auf die kantonalen Gesamtpläne und die Regionalpläne Einfluss auf die Ortsplanungen der Gemeinden nehmen kann und muss, ist allseits unbestritten und im übrigen gemäss Baugesetz zwingend. Ist dem so, hat er auch die Einhaltung der Ortsplanung durch die Gemeinde selber im Auge zu behalten, und dazu gehört eben auch die Beachtung der Umwandlungsbestimmung, aber nicht unter Einsatz des staatlichen Verweigerungs- und Genehmigungsapparats, sondern in *echter Zusammenarbeit mit den Gemeinden.*

FALU-ROHRSCHELLEN
SIND PREISGÜNSTIGER
erhältlich beim Fachhandel
K. Fassbind-Ludwig + Co. 8646 Wagen b. Jona 055/27 5016

Hilsa, Tank 78 . . .

Vom 15. bis 19. März 1978 steht das Ausstellungs- und Messegelände der Züspa in Zürich ganz im Zeichen der Hilsa, der 6. Internationalen Fachmesse der Heizungs-, Luft- und Sanitärtechnik. In den vier Jahren seit der letzten Hilsa haben sich die Verhältnisse auf den Sektoren Heizung, Isolierung, Lüftung/Klima, Sanitär und Automatik wesentlich verändert. Die Energiekrise, die Rezession und ein Umdenken in den Fragen des Umweltschutzes führten zu neuen Technologien und zum Umstellen auf all diesen Sektoren. Aus diesem Grunde erlebte die Hilsa ein niegeahntes Interesse seitens der Aussteller wie auch seitens der interessierten Fachbesucher. Mit rund 400 Ausstellern übertrifft sie alle ihre Vorgängerinnen und veranlasste die Ausstellungsleitung, zu den vorhandenen Hallen noch weitere provisorische Hallen für die Hilsa in Betrieb zu nehmen. Durch die Kombination mit der Internationalen Fachmesse für Tankbau und Tankschutz Tank 78 erfährt die Hilsa 1978 eine willkommene und branchenverwandte Bereicherung. «plan» wird in seiner Märznummer ausführlich auf diese beiden Ausstellungen eingehen.

. . . und Recycling 78

Vom 7. bis 11. März findet in Basel die Recycling 78 statt, die vom ersten Welt-Recycling-Kongress begleitet wird. Die Anzahl der für diesen Kongress akzeptierten Referate erfordert eine Verlängerung um einen Tag, so dass der Kongress bereits am 6. März beginnt. Autoren aus fast 20 Ländern aus allen Kontinenten referieren über Theorie und Praxis rationeller Behandlung von Manufakturwaren, städtischen und organischen Abfällen und der Wiedergewinnung von Energie, Metallen, Glas, Öl, Papier, Gummi und Faserstoffen. Anmeldeformulare können bezogen werden bei First World Recycling Congress, 157 Station Road East, Oxted, Surrey, RH8 00F, England, Telefon (08833) 4371, Telex 95359. Auch über die Recycling 78 wird «plan» in der Märzausgabe eine Vorschau veröffentlichen.

Weitere Ausstellungen

Dass es dem Jahre 1978 keineswegs an Ausstellungen und Kongressen mangelt, zeigen weiter folgende Beispiele:

- 16. bis 20. April: 7. Internationale Ausstellung der öffentlichen Dienste und der Industrie gegen die Gewässerverschmutzung in Padua
- 5. bis 10. Juni: 5. Internationale Fachmesse für Abwasser-, Abfalltechnik und Städtereinigung in München
- 19. bis 23. September: Aquatech '78, 7. Internationale Technische Ausstellung für Behandlung, Lagerung, Transport und Gebrauch von Wasser in Amsterdam
- 25. bis 29. September: Elmia, Internationale Fachmesse für Gewässerschutz und Luftreinhaltung sowie äussere Lärmprobleme in Jönköping (Schweden)
- 27. bis 29. September: Kolloquium über die Sicherheit in der chemischen Industrie in Mülhausen
- 3. bis 7. Oktober: Nuclex 78, Welttreffen der Kernenergie in Basel

Kabelanlage im Gotthard- Strassentunnel

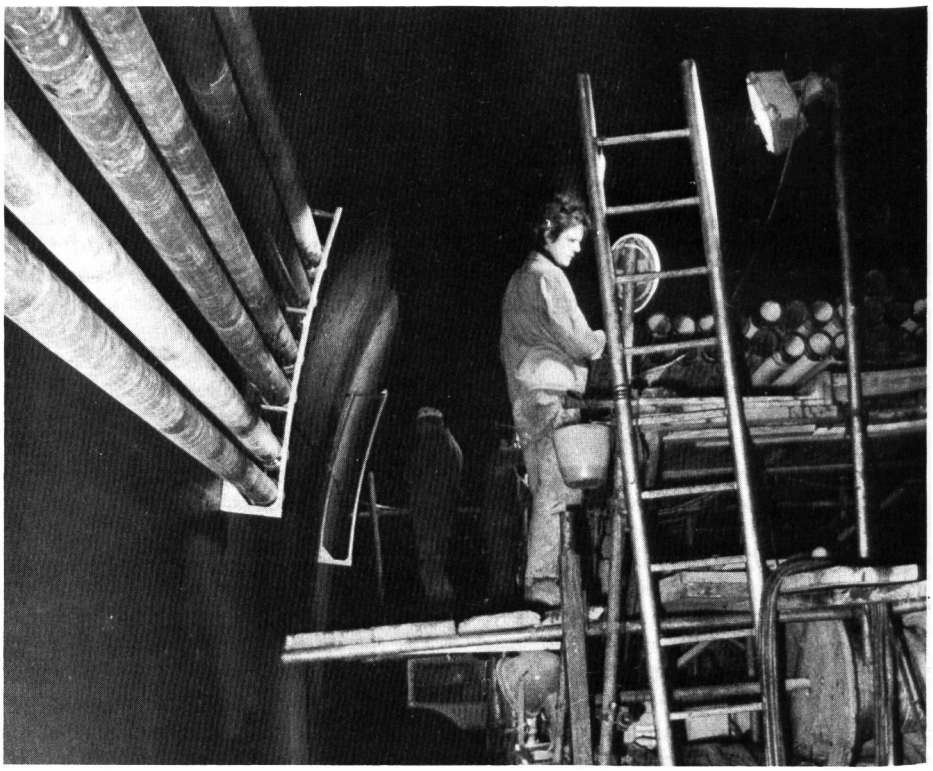

Für den internationalen Fernsprechverkehr spielt der Gotthard eine wichtige Rolle, führt doch durch ihn hindurch die kürzestmögliche Drahtverbindung zwischen Nord und Süd. Die bereits im Bahntunnel vorhandenen, an der Wand montierten Kabel sind heute voll ausgelastet. Zurzeit wird die notwendige Rohranlage für den Einzug neuer, leistungsfähiger Kabel im Strassentunnel eingebaut. Diese Telefonkabel werden im Norden bis nach Schaffhausen, im Süden bis nach Chiasso weitergeführt, wo sie an die Netze Deutschlands und Italiens anschliessen. Die ganze Rohranlage ist so dimensioniert, dass der Bedarf in den nächsten 100 Jahren gedeckt werden kann.

Die neu zu verlegenden Kabel dienen vorerst ausschliesslich dem Telefonverkehr, könnten aber auch für die Eurovisionsübermittlung benützt werden, falls die jetzigen drahtlosen Verbindungen in 20 bis 25 Jahren nicht mehr ausreichen sollten. Für den internationalen Fernsprechverkehr wird ein neuentwickeltes Koaxialkabel (2,6/9,5 mm) mit 12 Tuben eingesetzt, das im Vollausbau gleichzeitig 54 000 Gespräche ermöglicht.

Die Kabelrohranlage hinter der Tunnelwandverkleidung besteht je nach Abschnitt aus 10 bis 12 Rohrsträngen «Eternit» NW 100 mm. Ein besonderes Problem war die Unterbringung und Anordnung der vielen Rohre in dem äusserst knapp bemessenen Raum. Es wurde so gelöst, dass bei der Zehner-Anlage die Kupplungen und bei der Zwölfer-Anlage sowohl die Kupplungen als auch die Rohre gegeneinander versetzt wurden. Die Befestigung der ganzen Anlage besteht wegen der Korrosionsgefahr und der zu erwartenden hohen Verschmutzung hinter der Tunnelwandverkleidung aus rostfreiem Stahl.

Tennisanlage in Wohnzone?

In der Gemeinde Hofstetten hatte das solothurnische Verwaltungsgericht darüber zu entscheiden, ob der Bau von vier Tennisplätzen mit Garderobegebäude und mit Parkplätzen in der Wohn- und Gewerbezone rechtmässig sei. In dieser Zone sind neben Wohnungen störungsfreie Betriebe zugelassen, die sich baulich dem Wohnbaucharakter unterordnen. Als Beispiele nennt diese Bestimmung Läden, Kinos, Wirtschaften, Werkstätten von Handwerkern oder Tankstellen. Es sind also auch Betriebe zulässig, die nicht als gänzlich «ruhig» bezeichnet werden können. «Sind nun aber . . . Kinos und Wirtschaften, aber auch Tankstellen und geschlossene Autoreparaturwerkstätten zulässig, so kann ernsthaft nicht mehr behauptet werden, eine Tennisanlage sei in dieser Zone nicht zulässig. Auch rein vom optischen Bild her gesehen kann gegen eine Tennisanlage in einer Wohn- und Gewerbezone grundsätzlich nichts eingewendet werden. Anders verhält es sich nur dann, wenn von der geplanten Anlage übermässige Immissionen ausgehen würden.» Das Verwaltungsgericht führt aus, der Spielbetrieb selber stelle keine derartige Störung dar, und zwar um so weniger, weil die Spielzeit auf 22 Uhr beschränkt werde. Auch die Lichteinwirkung führe wegen der zeitlichen Beschränkung der Benützung der Tennisplätze kaum zu übermässigen Immissionen, «sofern eine nicht blendende, fachmännisch richtig ausgeführte Lichtanlage erstellt wird, was bei einer neuen Anlage der Fall sein wird und gegebenenfalls von der Baubehörde zu erzwingen wäre».

Forschungsbericht der ETH Zürich

In stark erweiterter Fassung ist die dritte Ausgabe des Forschungsberichtes der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich für 1976/77 erschienen. Auf rund 630 Seiten berichten 92 Institute und 9 selbständige Professuren über die Ende 1976 laufenden Forschungsprojekte.
Neben der kurzen Beschreibung der Arbeitsgebiete des Instituts sowie von Ziel, Methoden und vorläufigen Ergebnissen der einzelnen Projekte sind auch Namen der Projektleiter und wissenschaftlicher Mitarbeiter als Kontaktpersonen angegeben, ebenso neu angeschaffte wissenschaftlich-technische Einrichtungen der Institute. Die Fachgebiete sind in der traditionellen Reihenfolge der ETH-Unterrichtsabteilungen gegliedert. Aus Platzgründen wurden die 1976 abgeschlossenen Projekte nicht aufgenommen. Da die meisten Projekte mehr als zwei Jahre laufen, ergibt sich zusammen mit den früheren Ausgaben 1972 und 1974 ein praktisch lückenloser Überblick. Eine Neuheit ist auch die Liste der Dissertationen (1. 5. 1975–31. 12. 1976), die früher im Semesterprogramm veröffentlicht wurde.

Buchbesprechungen

Skilifte im schweizerischen Recht

Die Abhandlung von Dr. Roger Braunschweig ist einerseits eine Darstellung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften von Bund und Kantonen über den Bau und Betrieb von Skiliften und anderseits eine am Beispiel des Skiliftrechts geführte Auseinandersetzung mit grundsätzlichen Problemen des Postregals und des Konzessionsrechts. Der erste Teil ist den verschiedenen Aspekten des Skiliftes als touristischem Spezialverkehrsmittel und den damit verbundenen, zum Teil gegenläufigen Interessen gewidmet. Der zweite Teil behandelt unter Einbezug der neuesten Entscheide die Rechtsprobleme, vor allem inwieweit im Rahmen des Postregals als Staatsmonopol Zulassungen erteilt werden dürfen, die von den üblichen konzessionsrechtlichen Regelungen abweichen. Ein eigener Abschnitt ist der Frage nach der Rechtsnatur der Zulassungsordnung für Skilifte gewidmet. Ausführlich werden Charakter und Rechtsnatur der Bedürfnisklausel dargestellt.
Roger Braunschweig, Die Skilifte nach dem schweizerischen öffentlichen Recht, ein Beitrag zu Problemen des Postregals und des Konzessionsrechts, Schweizerisches Institut für Verwaltungskurse an der Hochschule St.Gallen, St.Gallen 1977.

«Entwicklung und Verstädterung»

Die Menschheit bewegt sich zwar nicht einer Katastrophe entgegen, befindet sich jedoch in einer Krise mit vielfältigen Fehlentwicklungen, die sich in Zukunft noch verschärfen. Die gegenwärtige Struktur der menschlichen Gesellschaft erscheint dem Autor als nicht geeignet, die Lösung der anstehenden Probleme zu ermöglichen. Er sucht nach einer neuen Organisationsform. Auch die Schweizer müssen einen Beitrag zur Formulierung von globalen Zielsetzungen oder Massnahmen leisten. Das Buch «Entwicklung und Verstädterung» versucht, Zusammenhänge, Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten zwischen der allgemeinen Entwicklungsproblematik und dem Prozess der explosiven Verstädterung einfach und übersichtlich darzustellen. Der Autor entwickelt keine Lösungsstrategien. Max M. Hofers Ziel ist es, Zustände darzustellen, Ursachen wie Zusammenhänge zu erkennen und damit das Verständnis des Lesers zu fördern.
Max M. Hofer, Entwicklung und Verstädterung, Verlag der Fachvereine, Zürich 1977

«Der Geograph und die Landschaft»

Ernst Winkler, Professor für Geographie an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich, hat im Laufe seiner wissenschaftlichen Arbeit ein umfangreiches Schrifttum auf dem Gebiet der theoretischen wie der angewandten Geographie verfasst, das in diesem Band zum erstenmal in einem Querschnitt präsentiert wird. Winkler